

— Erklärung und Selbstverpflichtung —

Erstellt: 2010. Zuletzt ergänzt/geändert: 20.02.2019

§ 1 Wirkungsbereich der Erklärung und Selbstverpflichtung, allgemeine Hinweise

(1) Dieses Dokument definiert die vom Leitungsteam der ju care Kinderhilfe GbR von sich selbst und von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geforderten Mindeststandards, sowie die damit zusammenhängende Selbstverpflichtung in den Themenfeldern

- sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- körperliche Misshandlung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- seelischer Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- religiöse oder politische Beeinflussung von Anvertrauten
- Zusammenarbeit mit Behörden
- Qualitätsmanagement zur Sicherung des Kindeswohles

(2) Der Inhalt dieser Selbstverpflichtung gilt als absolut verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wird zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt.

(3) Die genannten Bereiche und Regelungen beziehen sich auf Kinder, Jugendliche, sowie schutzbefohlene Personen, auch wenn diese erwachsen sein sollten. Begriffsbestimmungen und Altersgrenzen entsprechen dem geltenden Gesetz.

(4) In diesem Dokument wird beim Gebrauch der männlichen Form stets die weibliche Form uneingeschränkt mit eingeschlossen, sie ist nur der Lesbarkeit halber nicht explizit notiert.

(5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Erklärung werden allen Mitarbeitern zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt.

§ 2 Führungszeugnis, Umgang mit Verdachtsmomenten, externen oder internen Vorwürfen sowie laufenden Verfahren oder Urteilen

(1) Es wird sichergestellt, dass ju care Kinderhilfe keine Person einstellt, beschäftigt oder in beaufsichtigenden, betreuenden oder vergleichbaren Tätigkeiten zulässt, die nach den Vorgaben des § 72a Absatz 1 Satz 1 SGBVIII benannt ist.

(2) Seitens ju care Kinderhilfe werden keinerlei Übergriffe geduldet, die die sexuelle Selbstbestimmung verletzen. Das bezieht sich nicht nur auf Handlungen nach § 174 - § 184f StGB (im deutschen Gesetz definierte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Strafgesetzbuch), sondern schließt ausdrücklich darüber hinaus die bewusste Verletzung des Schamgefühls mit ein, sowie Handlungen, die in irgendeiner Weise die Regelungen dieser Selbstverpflichtung in sexueller Hinsicht verletzen, auch wenn die Handlungen nicht auf körperlicher Basis erfolgen.

(3) Alle Mitarbeiter haben in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorzulegen, das auch kurzfristig auf Verlangen zu erneuern ist. Mitarbeiter, die durch ihre Tätigkeit in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder anvertrauten Personen kommen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Die Kosten der Beantragung trägt ju care Kinderhilfe, soweit die Kosten nicht durch andere Träger erstattet werden.

(4) Das Führungszeugnis gilt nicht als Maßstab für eine Entscheidung für oder gegen eine Mitarbeit, sondern lediglich als Teil einer Entscheidung. Aus den praktischen Erfahrungen und aufgrund externer Quellen ist ju care Kinderhilfe bewusst, dass Einträge im Führungszeugnis nicht zwingend einem korrekten Gerichtsurteil entsprechen müssen, und dass ein Führungszeugnis ohne Eintragungen nicht bedeuten muss, dass die betreffende Person immer Kindeswohlorientiert handelt. Einträge im Führungszeugnis werden daher ebenso vorsichtig behandelt wie ein makellostes Führungszeugnis.

(4.1) Einträge im Führungszeugnis bedürfen einer völlig transparenten Darlegung der Zusammenhänge gegenüber der Leitung von ju care Kinderhilfe.

(4.2) Sollten nach Darlegung der Zusammenhänge eines Führungszeugniseintrages unter Einbeziehung der bisher bekannten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen Zweifel bestehen bleiben, dass das Kindeswohl bei einer Mitarbeit der betreffenden Person nicht gesichert bleiben kann, so wird eine Entscheidung durch die Leitung von ju care Kinderhilfe in der Weise getätigt, dass auf jeden Fall eine Gefährdung anvertrauter Kinder, Jugendlicher oder Schutzbefohlener nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschlossen ist.

(4.3) Ein Führungszeugniseintrag bleibt aus Wahrung des Schutzes des Persönlichkeitsrechtes vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht. Die Vorgaben des § 72a Absatz 5 SGBVIII werden streng beachtet. Sollten zur Klärung der Einträge oder zum Schutz von ju care Kinderhilfe anvertraute Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene weitere Mitarbeiter über den Führungszeugniseintrag informiert werden müssen, so wird die betreffende Person darüber vorher informiert mit der Entscheidungsmöglichkeit, die Mitarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden oder der Information weiterer Mitarbeiter zur Klärung oder zum Schutz zuzustimmen.

(4.4) Bis zur zweifelsfreien Klärung von Führungszeugniseinträgen wird die Mitarbeit der betreffenden Person vollständig ausgesetzt, es darf in dieser Zeit weder eine direkte oder indirekte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, noch eine öffentliche Arbeit für ju care Kinderhilfe durch die betreffende Person ausgeübt werden.

(5) Gibt es innerhalb des Teams von ju care Kinderhilfe Verdachtsmomente, dass ein Mitarbeiter möglicherweise ein übergreifendes oder gefährdendes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen zeigt, wird eine sofortige Teambesprechung anberaumt und in absolut offener Weise über alle Vorkommnisse gesprochen, um die Situation zu klären. Alle Mitarbeiter verpflichten sich, solche Verhaltensweisen umgehend der Leitung von ju care Kinderhilfe zu melden.

(6) Bestätigt sich zweifelsfrei, dass ein Mitarbeiter gegen ein anvertrautes Kind, einen Jugendlichen oder Schutzbefohlenen sexuell übergriffig geworden ist, wird die Mitarbeit mit sofortiger

Wirkung in allen Bereichen der Zusammenarbeit beendet und kann nicht mehr wieder aufgenommen werden.

(7) Bestätigt sich zweifelsfrei, dass ein Mitarbeiter Material der Kinderpornographie oder Jugendpornographie besessen oder vertrieben hat, wird die Mitarbeit mit sofortiger Wirkung in allen Bereichen der Zusammenarbeit beendet und kann nicht mehr wieder aufgenommen werden.

(8) Gibt es Vorwürfe oder Verdachtsmomente von außenstehenden Personen, die einen Mitarbeiter von ju care Kinderhilfe betreffen, ist dies sofort der Leitung zu melden, es wird eine Teambesprechung umgehend einberufen.

Das gilt auch, wenn sich die geäußerten Verdachtsmomente oder Vorwürfe auf ein Verhalten gegenüber einem Kind, einem Jugendlichen oder einem Schutzbefohlenen beziehen, der nicht ju care Kinderhilfe in irgendeiner Weise anvertraut ist.

(8.1) Bis zur Klärung der Vorwürfe oder Verdachtsmomente ist der betreffende Mitarbeiter von allen Aufgaben zu befreien, wenn die geäußerten Vorwürfe oder Verdachtsmomente von erheblicher Bedeutung sind.

§ 3 Umgang mit Verdachtsmomenten, externen oder internen Vorwürfen sowie laufenden Verfahren oder Urteilen im Bereich seelischer Misshandlung, körperlicher Kindesmisshandlung, anderer Gewalttätigkeit sowie anderer relevanter Straftaten oder Vorwürfe, die relevant für den Kinderschutz sind

(1) Seitens ju care Kinderhilfe werden keinerlei Übergriffe durch Mitarbeiter geduldet, die Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene in irgendeiner Weise herabsetzen, demütigen, seelisch oder physisch schädigen.

Jede Form seelischer oder physischer Gewalt gegenüber anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ist strikt untersagt.

(2) Die Würde und Unverletzlichkeit der eigenen Seele und des eigenen Körpers eines Kindes oder einer anvertrauten Person sowie die Achtung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit mit seinen Gedanken und Gefühlen ist ein zentraler Maßstab von ju care Kinderhilfe im Umgang mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Alle Mitarbeiter verpflichten sich zur Verwirklichung dieses Maßstabs gegenüber anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.

(3) Vorwürfe, Verdachtsmomente sowie laufende Verfahren oder Urteile, die diesem Maßstab entgegenstehen, bedürfen der sofortigen Klärung. Hierzu wird umgehend eine Teambesprechung eingeleitet. Alle Mitarbeiter verpflichten sich, entsprechende Kenntnisse oder Beobachtungen umgehend der Leitung von ju care Kinderhilfe zu melden.

(4) Bis zur zweifelsfreien Klärung wird die Mitarbeit der betreffenden Person vollständig ausgesetzt, es darf in dieser Zeit weder eine direkte oder indirekte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, noch eine öffentliche Arbeit für ju care Kinderhilfe durch die betreffende Person ausgeübt werden.

(5) Bestätigt sich ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters von ju care Kinderhilfe, so wird eine Teambesprechung einberufen, um das weitere Vorgehen zu beraten.

In jedem Fall werden Maßnahmen getroffen, dass eine weitere Gefährdung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ausgeschlossen wird.

(6) Alkohol- oder Drogenkonsum, der geeignet ist, die kindeswohlorientierte Arbeit oder das öffentliche Ansehen von ju care Kinderhilfe während eines Einsatzes für ju care Kinderhilfe zu gefährden, wird nicht toleriert.

§ 4 Umgang mit Vorwürfen oder Verhaltensweisen seelischer, politischer oder religiöser Beeinflussung

(1) Alle Mitarbeiter von ju care Kinderhilfe verpflichten sich, anvertraute Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene in keiner Weise religiös zu beeinflussen, wie dies entsprechend der überkonfessionellen Arbeit von ju care Kinderhilfe vorgegeben ist.

(2) Die Religionsfreiheit des anvertrauten Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ist zu respektieren.

(3) Auf Wunsch des Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen kann eine Beschäftigung mit religiösen Inhalten sowie ein Besuch einer Glaubensgemeinschaft während einer Beaufsichtigung durch ju care Kinderhilfe gestattet werden, solange die Religionsfreiheit der anvertrauten Person und ihr Persönlichkeitsrecht vollständig gewahrt bleibt und jede darüber hinaus gehende Einflussnahme seitens der Glaubensgemeinschaft unterlassen wird.

(4) Alle Mitarbeiter von ju care Kinderhilfe verpflichten sich, anvertraute Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene in keiner Weise politisch zu beeinflussen.

Die Beschäftigung mit politischen Inhalten, Meinungen und Diskussionsthemen ist in einer Weise erlaubt, die dem Entwicklungsstand der anvertrauten Person entspricht, die die Grundwerte unserer Verfassung respektiert und die weder der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, noch der UN-Kinderrechtskonvention in irgendeiner Weise entgegenstehen.

(5) Der Versuch einer Beeinflussung von anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen mit radikalem Gedankengut führt zu einer sofortigen Beendigung der Mitarbeit.

(6) Alle Mitarbeiter verpflichten sich unter Bezugnahme auf § 3 (1) und (2), das Kindeswohl in den Vordergrund aller Bemühungen zu stellen.

Jede Beziehung zu anvertrauten Personen ist unter diesen Maßstäben zu führen, sie unterliegt der ganz individuellen Entwicklung zwischen der eigenständigen, geachteten Persönlichkeit der anvertrauten Person und den einzelnen Mitarbeitern.

(6.1) Die Beziehung zu einer anvertrauten Person soll dem Schutzbedürfnis, dem Bedürfnis nach familiärer oder freundschaftlicher Nähe und Geborgenheit, sowie dem individuellen Bedürfnis nach Distanz entsprechen, unter Berücksichtigung individuell notwendiger Grenzen und Rahmenbedingungen, wobei das realisierte Kindeswohl bzw. Wohl der anvertrauten Person und das Ziel der Betreuungsaufgabe im Zentrum der Bemühung steht.

(6.2) Die Beziehungen dürfen nicht von Mitarbeitern forciert oder behindert werden, eine manipulative Beeinflussung der anvertrauten Person zum Aufbau oder zum Abbau einer Beziehung ist zur Wahrung der seelischen Unverletzlichkeit untersagt.

§ 5 Zusammenarbeit mit Behörden

(1) ju care Kinderhilfe verpflichtet sich zur transparenten Zusammenarbeit mit allen Behörden und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Realisierung und Sicherung des Kindeswohls dient.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten, Vormündern, Fachkräften oder Vertrauenspersonen ist kindeswohlorientiert, d.h. eine Hilfe für die anvertraute Person und ihr soziales Umfeld zur Besserung der Situation steht absolut im Vordergrund, nicht eine eventuell mögliche rechtliche Belangung eines Menschen, der der anvertrauten Person möglicherweise Schaden zugefügt hat.

(3) Die Hilfe, Beratung und Zusammenarbeit mit ju care Kinderhilfe unterliegt der Schweigepflicht, an die sich alle Mitarbeiter von ju care Kinderhilfe zu halten haben.

Liegt eine unmittelbare und akute Gefährdung eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines Schutzbefohlenen vor und überwiegt der potentiell zu verhindernde Schaden bei weitem eine Chance auf Hilfe durch weniger eingreifende Maßnahmen, so wird die zuständige Stelle entsprechend § 8a Absatz 4 informiert.

§ 6 Qualitätsmanagement zur Sicherung des Kindeswohls

- (1) Die Mitarbeiter von ju care Kinderhilfe verpflichten sich zum regelmäßigen, detaillierten Austausch und zur Dokumentation bezüglich der Aufgaben, besonders wenn diese die direkte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen beinhalten.
- (2) In Teamgesprächen werden selbstreflektierend und transparent Gedanken und Erlebnisse berichtet und diskutiert, um diese mit den Zielen und den Grundsätzen der Arbeit von ju care Kinderhilfe ständig zu vergleichen, um bei Bedarf Änderungen im Verhalten und den Aufgaben frühzeitig umsetzen zu können.
- (3) Rückmeldungen und Verhaltensweisen von Kindern werden in ständiger Reflektion nach Möglichkeit auch durch Mitarbeiter analysiert und besprochen, denen diese Kinder nicht anvertraut sind, um damit eine weitere Sichtweise zur Sicherung einer guten Aufgabenerfüllung zu erhalten und Probleme frühzeitig zu erkennen.
- (4) Externe Rückmeldungen, soweit diese aus einem relevanten Kreis stammen, werden offen und transparent besprochen sowie dokumentarisch festgehalten.
- (5) Die Mitarbeiter, die verantwortliche Tätigkeiten in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durchführen, werden unterstützt, sinnvolle Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Die Mitarbeiter sind angehalten, auch selbständig Möglichkeiten der Weiterbildung zu erschließen.
- (6) Neue Mitarbeiter werden über einen langen Zeitraum bei Aufgaben der direkten Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen von erfahrenen Mitarbeitern begleitet, um eine gute Einarbeitung zu gewährleisten, aber auch eine kindeswohlorientierte Arbeit und die Erfüllung der Aufgabenziele und Grundwerte von ju care Kinderhilfe zu sichern und Gefährdungspotentiale zu vermeiden.

Bochum, 20.02.2019

Oliver Jungjohann
(Leiter ju care Kinderhilfe)